

in einer Gruppe Gleichaltriger) können die Begehung solcher Delikte hervorrufen.

Die wechselseitige Bedingtheit des Verhaltens der an einer Körperverletzung Beteiligten führt aber auch zu solchen Fällen, in denen der spätere Geschädigte durch beleidigendes Verhalten die Reaktion des Täters auslöst. Hier ist die allseitige Analyse der Erscheinungen auch für die richtige Einschätzung von Notwehr und Notwehrüberschreitungen von Bedeutung.

Bei der Aufklärung der Ursachen und Bedingungen der Straftat ist es deshalb wichtig, in die vielfältig gestalteten Wechselbeziehungen von objektiven und subjektiven Erscheinungen einzudringen, in deren Mittelpunkt die Persönlichkeit des Täters, insbesondere sein Entwicklungsprozeß, seine Auseinandersetzung mit den Lebens- und Umweltbedingungen zur Zeit der Tat, steht. Das gilt vor allem auch für die Erforschung der Ursachen wiederholter Straffälligkeit. Der Anteil der gerichtlich Vorbestraften betrug in den vergangenen Jahren bei Körperverletzungen etwa 16 bis 20 Prozent. Da sich die Schwere der Rückfallstraftaten u. a. aus der wiederholten Straffälligkeit und deren Verhältnis zu den Vortaten ergibt, muß die Beurteilung aller Umstände der Tat und der Person des Täters auch die festgestellten wesentlichen Ursachen und Bedingungen, die den vorangegangenen Straftaten zugrunde gelegen haben, umfassen. Dabei ist zu berücksichtigen, ob und welche inneren Beziehungen und Zusammenhänge zwischen den Vortaten und der erneuten Straftat bestehen. Dies ist nicht nur für die Strafzumessung bedeutsam, sondern vor allem auch für die Festlegung geeigneter Maßnahmen der Erziehung und Selbsterziehung.

Zur Beurteilung von Rauschtaten und zur Feststellung der Ursachen und Bedingungen wiederholter Straffälligkeit

Aus dem hohen Anteil der alkoholbeeinflussten Täter ergibt sich in der Mehrzahl der Fälle die Notwendigkeit, die Voraussetzungen des die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden oder vermindernenden Rauschzustandes (§§ 15 Abs. 3, 16 Abs. 2 StGB) zu prüfen. In einigen Fällen wird dies jedoch unterlassen. Nach der Einschätzung des Bezirksgerichts Halle liegt diesem Mangel die fehlerhafte Auffassung zugrunde, daß die Feststellung der Voraussetzungen der genannten Bestimmungen keinen Einfluß auf das Ergebnis des Strafverfahrens habe.

Die Prüfung und Feststellung der Schuld hinsichtlich des Sich-in-den-Rauschzustand-Versetzens sowie die Charakterisierung des Ausmaßes dieser Schuld ist jedoch in mehrfacher Hinsicht von Bedeutung. Ergibt die Prüfung, daß der Täter im Hinblick auf die Herbeiführung des Zustandes der Zurechnungsunfähigkeit nicht schuldhaft gehandelt hat, so kann er gemäß § 15 Abs. 3 StGB auch nicht nach dem verletzten Gesetz bestraft werden. Im Falle des nichtschuldhaften Herbeiführens eines die Zurechnungsfähigkeit erheblich beeinträchtigenden Rauschzustandes i. S. des § 16 StGB könnte ggf. die Strafe nach den Grundsätzen über die ■ außergewöhnliche Strafmilderung herabgesetzt werden. Versetzt sich der Täter schuldhaft in einen Rauschzustand, so kann die Bewertung der damit zusammenhängenden Umstände sowohl in strafverschärfender als auch in strafmildernder Hinsicht bedeutsam sein⁴.

Hinsichtlich der Feststellung der Ursachen und Bedingungen wiederholter Straffälligkeit bemühen sich die Gerichte um die allseitige Erforschung der Zusam-

menhänge zwischen den Vortaten und der erneuten Straffälligkeit. Teilweise wird jedoch dieser Frage noch nicht die genügende Aufmerksamkeit gewidmet. So ergaben Untersuchungen des Bezirksgerichts Suhl, daß in einigen Fällen die Vorstrafenakten und die Unterlagen der Abteilung Inneres über die Wiedereingliederung nicht beigezogen oder nicht zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht worden sind. Gelegentlich werden auch nur die Strafregisterauszüge oder bei mehreren Vorstrafen nur die letzte Vorstrafenakte in die Beweisaufnahme einbezogen.

Diese Mängel haben ihre Ursache in routinetafelter Arbeitsweise und in dem Verkennen der Tatsache, daß die exakte Feststellung der Ursachen und Bedingungen wiederholter Straffälligkeit für die allseitige Bewertung der Straftat gemäß § 61 StGB und die Festlegung wirksamer, tatbezogener Maßnahmen zur Bekämpfung der Rückfallkriminalität unerläßliche Voraussetzung ist. Das Bezirksgericht Suhl schätzte ein, daß durch diese Mängel in der Sachaufklärung solche wichtigen Fragen unbeantwortet blieben wie:

- Welche Grundeinstellungen und Grundeigenschaften des Täters müssen anerzogen oder überwunden werden?
- Welche Beziehungen des Täters zu welchen Umweltbereichen müssen intensiviert, abgebrochen oder durch andere erneuert werden? Welche Störungen müssen dabei überwunden werden?
- Welche Änderung muß in der gesamten Entwicklung des Täters herbeigeführt werden? Auf welche Interessen und Bedürfnisse, Kenntnisse und Fähigkeiten des Täters muß dabei Bezug genommen werden?

Deshalb wird auch • noch ungenügend die Notwendigkeit spezifischer Maßnahmen zur Wiedereingliederung Vorbestrafter gemäß § 47 StGB geprüft.

Zur Mitwirkung der Werkstätigen in Strafverfahren

Für die Mitwirkung der Bevölkerung in Strafverfahren wegen Körperverletzungen ergibt sich ein besonderes Problem daraus, daß die Täter, auch wenn sie im Betrieb positiv in Erscheinung treten, im Wohngebiet auf Grund einer mehr oder weniger ausgeprägten negativen Verhaltens- und Lebensweise straffällig werden. Daraus folgt zwingend die Notwendigkeit, die Kollektive aus dem Wohngebiet in stärkerem Maße in die Verfahren einzubeziehen und ihre Kraft für den Erziehungs- und Selbsterziehungsprozeß des Täters zu nutzen. Zugleich ist es aber erforderlich, die Erziehungsarbeit der Betriebskollektive und die der gesellschaftlichen Kräfte in den Wohngebieten besser zu koordinieren. Es ist zu gewährleisten, daß sich die gesellschaftliche Erziehung von Rechtsverletzern nicht auf den Bereich des Betriebes beschränkt, sondern sich auch auf deren Leben im Wohngebiet erstreckt.

Gemäß Art. 2 StGB wird die strafrechtliche Verantwortlichkeit durch die nachhaltige staatliche und gesellschaftliche Einwirkung auf den Gesetzesverletzer sowie durch seine Bewährung und Wiedereingliederung verwirklicht. Die Einheit von Bewährung und Erziehung mit dem Ziel, den Verurteilten zu einem bewußten, disziplinierten Verhalten zu veranlassen, das den sozialistischen Moralnormen entspricht und damit gleichzeitig den sozialistischen Staat, die Gesellschaft und ihre Bürger vor kriminellen Handlungen schützt, ist in der Regel nur dann zu erreichen, wenn gesellschaftliche Kräfte aus dem Betrieb und aus dem Wohngebiet ihre Bemühungen vereinen.

Die Gerichte müssen deshalb sichern, daß auch Vertreter gesellschaftlicher Kollektive aus dem Wohngebiet (Hausgemeinschaften, Sport- und andere Interessengemeinschaften) an der Hauptverhandlung teil-

⁴ Vgl. hierzu im einzelnen Wittenbeck, „Strafzumessung bei Zurechnungsunfähigkeit und verminderter Zurechnungsfähigkeit“, NJ 1969 S. 271 ff.